Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1933

Mr. 21

-		_
	rlaß bes Reichsprafibenten über bie vorläufige Regelung ber Flaggenhiffung. Bom 12. Marz 1933 erorbnung bes Reichsprafibenten über Spar und Girotaffen, tommunale Rreditinstitute und Giroverbande	©. 103
	fowie Girozentralen. Bom 13. März 1933	C 109
	etorbnung jur Chertragung von Juffanbigfeiten auf die Finanzämler. Bom 10. Marz 1933. etanntmachung einer Entscheibung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artifels 13 Abs. 2 der Bersassung	C 104
	Des Beurichen Reichs und des & b Abl. 1 des Kingnagegleichsgesekes Rom 10 Mar, 1922	© IM
	erorbnung über Stellenfperre in ber fnappschaftlichen Berficherung. Vom 14. Marg 1933 weite Ausführungsverorbnung zu ber Berordnung bes Reichsprasibenten über ben landwirtschaftlichen	
	Bollftredungsichus vom 14. Februar 1933. Bom 14. Marg 1933.	S. 104

Erlaß des Reichspräsidenten über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung. Bom 12. März 1933.

Um heutigen Tage, an dem in ganz Deutschland die alten schwarz-weiß-roten Fahnen zu Ehren unserer Gefallenen auf Halbmast weben, bestimme ich, daß vom morgigen Tage dis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben die schwarz-weiß-rote Fahne und die Hafenkreuzslagge gemeins am zu hissen sind. Diese Flaggen verbinden die ruhmreiche Bergangenbeit des Deutschen Reichs und die frastvolle Wiedergeburt der Deutschen Nation. Bereint sollen sie die Macht des Staates und die innere Berbundenheit aller nationalen Kreise des deutschen Bolses verkörpern!

Die militärischen Gebäude hiffen nur die Reichstriegsflagge.

Berlin, ben 12. Marg 1933.

Der Reichspräsibent von Hindenburg

Der Reichskanzler Abolf Hitler

Berordnung des Reichspräsidenten über Spar und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroberbände sowie Girozentralen. Bom 13. März 1933.

Auf Grund des Artifels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Urtifel 1

Im Fünften Teil Rapitel I der Oritten Berordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesehbl. I S. 537, 554) in der Fassung, die sich aus den Berordnungen des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesehbl. I S. 699, 716), 19. März 1932 (Reichsgesehbl. I S. 135, 140) und 4. September 1932 (Reichsgesehbl. I S. 425, 430) ergibt,

I. wird Artikel 5 burch folgende Vorschrift ersett:

"(1) Die Landesregierungen sind bis zum
31. Dezember 1933 ermächtigt, über die Vorschriften des Artikels 1 hinaus bei den Spar-

und Girokassen, kommunalen Kreditinstituten und Giroverbanden sowie bei den Girozentralen bie zu einer zweckmäßigen Gestaltung ber Organisation erforderlichen Magnahmen zu treffen, insbesondere bestehende Sanungen ju ändern oder neue Satzungen einzuführen. Sie fonnen zu diesem Zwecke insbesondere Ginrichtungen und Anstalten aufheben, zusammenlegen und neu begründen; sie dürfen jedoch nicht ohne Einwilligung bes Reichswirtschaftsministers fommunale Einrichtungen und Anstalten auf staatliche ober privatrechtliche Einrichtungen und Anstalten überführen ober in folche umwandeln. Die Landesregierungen können bei ihren Magnahmen von dem bestehenden Landesrecht abweichen.

(2) Für Rechtshandlungen, die durch Maßnahmen im Sinne des Abf. I veranlaßt werben, erheben Reich, Länder und Gemeinden feine Steuern, Abgaben oder Gebühren."

II. werden im Artifel 9 die Worte "31. März 1933" durch die Worte "31. Dezember 1933" ersetzt.

Artifel 2

Die Berordnung tritt mit ihrer Berfundung in Rraft.

Berlin, ben 13. März 1933.

Der Reichspräsibent von hindenburg

Der Reichstangler Ubolf hitler

Der Reichsminister bes Innern Frick

Der Reichswirtschaftsminister Sugenberg

Der Reichsminister ber Finanzen Graf Schwerin von Krosigt